



Zweijährige Berufsfachschule Profil: Ernährung und Gastronomie (2BFS-G)

Ausbildungsziel, Dauer und Abschluss

Am Ende der zweijährigen Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Wer sie besteht, hat damit die **Fachschulreife** (entspricht der mittleren Reife) erworben und ist vom Besuch einer Berufsschule befreit, sofern nicht ein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

Aufnahmeverfahren:

Ab dem Schuljahr 2012/2013 können an den zweijährigen zur Fachschulreife führende Berufsfachschulen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden mit

1. Hauptschulabschluss oder Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder
2. dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges oder, sofern eine Versetzung nicht erfolgen konnte,
3. dem nach Besuch der Klasse 9 erteilten Abgangszeugnis der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder dem nach Besuch der Klasse 8 erteilten Abgangszeugnis des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note "mangelhaft" erteilt sein darf, oder
4. dem Nachweis eines den Nummern 1, 2 oder 3 gleichwertigen Bildungsstands.

Sofern nach Aufnahme aller Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann der Schulleiter außerdem Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 9 der Werkreal- oder Hauptschule aufnehmen, wenn im Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note "befriedigend" erzielt wurde.

Stundentafel

1. Pflichtfächer	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<u>1.1. Allgemeiner Bereich</u>	17	17
Religionslehre	2	1
Deutsch	3	2
Englisch	3	4
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2
Sport	2	2
Mathematik	3	4
Chemie oder Physik	2	2
<u>1.2. Profilbereich</u>	11	11
Berufsfachliche Kompetenz (Produkte und Dienstleistungen/ Ernährungslehre & Warenwirtschaft / Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung Projektkompetenz Berufspraktische Kompetenz (Technologiepraktikum/Textverarbeitung/ Produkte und gastorientierte Dienstleistungen	5	5
<u>2. Wahlpflichtbereich</u>	4	4
z.B. Betriebspraktikum, Juniorfirma, ergänzender Fachunterricht, Stützunterricht...		
<u>3. Wahlbereich</u> (die Erteilung der Wahlfächer ist von der Lehrerversorgung abhängig.)		
Wochenstunden	32	32

Zusätzlich muss ein Praktikum (zweimal 1 Woche) absolviert werden, das teilweise in den Ferien stattfinden soll. Ohne den Praktikumsnachweis gilt das 2BFS G 1 nicht bestanden.



Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erstellt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen, kann sie jedoch mit den Rechten und Pflichten eines Schülers noch bis Ende des ersten Schuljahres weiter besuchen. Eine nochmalige Aufnahme in eine zur Fachschulreife führende zweijährige Berufsfachschule desselben Bereiches ist nicht möglich. Stellt die Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schuljahres fest, dass eine Versetzung in die zweite Klasse erfolgen könnte, entfällt die Verpflichtung die Schule verlassen zu müssen.

Anmeldung

Eine persönliche Anmeldung an der Schule ist **nicht** notwendig.
Die Zusendung der kompletten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, einschließlich des Anmeldebogens der Schulart, ist ausreichend.
(Anmeldeformulare können unter www.pbs-hn.de abgerufen oder im Sekretariat der PBS erhalten werden.)

Termin

Im Allgemeinen bis 1. März vor Beginn des neuen Schuljahres mit den unten aufgeführten Unterlagen.

Unterlagen

- a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg bzw. die ausgeübte Berufstätigkeit,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Nachweises des Bildungsstandes nach § 4
- c) eine Erklärung,
 - ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule der Bewerber schon einmal an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern der Nachweis von § 4 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb der sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

Maßgebend für die Aufnahme ist das Abschlusszeugnis. Sofort nach Erhalt des Abschlusszeugnisses muss eine beglaubigte Abschrift davon eingereicht werden, da der Durchschnitt dieses Zeugnisses für die endgültige Aufnahme ausschlaggebend ist.